Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/3 4Ob73/01s, 4Ob39/02t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.2001

Norm

UWG §9 C1

Rechtssatz

Der aus einem geschützten Kennzeichen Berechtigte kann daher - bei Vorliegen der sonstigen Schutzvoraussetzungen - gegen den Inhaber einer Domain nicht nur bei vollständiger Zeichenidentität, sondern immer schon dann vorgehen, wenn die Domain vom Kennzeichen einen so geringfügigen Abstand hält, dass Verwechslungsgefahr besteht. Die Gefahr einer Verwechslung geht nämlich über die Zeichenidentität hinaus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 73/01s
  Entscheidungstext OGH 03.04.2001 4 Ob 73/01s
- 4 Ob 39/02t
  Entscheidungstext OGH 13.03.2002 4 Ob 39/02t
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115197

Dokumentnummer

JJR_20010403_OGH0002_0040OB00073_01S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at